

---

**Ordnung  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 3. August 2011**

Auf Grund von § 13 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, sowie § 12 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 11. September 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 24/2009, S. 980) gibt sich die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder der Fakultät
- § 3 Einrichtungen der Fakultät
- § 4 Organe und Amtswalter der Fakultät
- § 5 Fakultätsrat
- § 6 Erweiterter Fakultätsrat
- § 7 Dekan
- § 8 Prodekan(e)
- § 9 Studiendekane sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät
- § 10 Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

**§ 1  
Aufgaben**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erfüllt die Aufgaben der Technischen Universität Chemnitz in Lehre, Forschung und Weiterbildung in ihrem Bereich. Ergänzend erbringt sie im Rahmen ihrer Kapazitäten Leistungen für andere Fakultäten oder Struktureinheiten der Technischen Universität Chemnitz.

**§ 2  
Mitglieder der Fakultät**

(1) Mitglieder der Fakultät sind:

1. a) Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren),  
b) akademische Mitarbeiter (akademische Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben),  
c) sonstige (nicht-wissenschaftliche) Mitarbeiter,  
die in der Fakultät oder einer dieser zugeordneten Einrichtung nach § 3 überwiegend tätig sind.  
Buchstabe b bezieht auch wissenschaftliche Hilfskräfte ein;
2. Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung der Fakultät obliegt, einschließlich studentischer Hilfskräfte.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät.

(3) Hochschullehrer einer anderen Fakultät können durch Zuwahl durch den Fakultätsrat eine Zweit-Mitgliedschaft in der Fakultät erlangen. Ein nach Satz 1 zugewähltes Mitglied kann nicht zum Dekan gewählt werden.

**§ 3  
Einrichtungen der Fakultät**

(1) Die Einrichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultät erfolgt gemäß § 20 Abs. 3 der Vorläufigen Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz durch das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates.

(2) Der Leiter einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit nach Absatz 1 wird vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates bestellt. Näheres zu Struktur, Betrieb und Nutzung einer wis-

senschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit ist in gesonderten Ordnungen zu regeln, die der Fakultätsrat beschließt.

(3) Wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 können Aufgaben der Fakultät (§ 1) zur selbständigen Wahrnehmung übertragen werden.

#### **§ 4**

##### **Organe und Amtswalter der Fakultät**

Organe der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sind:

1. der Fakultätsrat, auch in der Zusammensetzung als Erweiterter Fakultätsrat und
2. der Dekan.

Weitere Amtsträger sind:

1. der oder die Prodekanen,
2. der oder die Studiendekane.

#### **§ 5**

##### **Fakultätsrat**

(1) Dem Fakultätsrat gehören die gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 SächsHSG sowie der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät stimmberechtigt an. Die Mitgliedergruppen müssen angemessen vertreten sein. Für die Gruppe der Hochschullehrer sind so viele Sitze vorzusehen, dass sie über die Mehrheit eines Sitzes verfügen. Die Zahl der Mitglieder des Fakultätsrates wird nach Anhörung des Fakultätsrates der vorhergehenden Amtsperiode vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat festgelegt. Der Dekan, der Prodekan/die Prodekanen sowie die Studiendekane gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind.

(2) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die in § 88 Abs. 1 SächsHSG ausdrücklich genannten Aufgaben.

(3) Soweit keine vorrangigen Regelungen bestehen, entscheidet der Fakultätsrat über Anträge auf Verleihung des Status eines Fakultätsangehörigen.

(4) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Beauftragte einsetzen.

#### **§ 6**

##### **Erweiterter Fakultätsrat**

(1) Bei Beschlüssen gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG wird der Fakultätsrat als erweiterter Fakultätsrat tätig.

(2) Der erweiterte Fakultätsrat ist zuständig für Beratung und Beschlussfassung über die Promotions- und die Habilitationsordnung, über Promotions- und Habilitationsverfahren sowie über Berufungsvorschläge. § 9 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.

(3) An den Beratungen und Beschlüssen gemäß Absatz 2 dürfen neben den Mitgliedern des Fakultätsrates (§ 5 Abs. 1 Satz 1) alle nicht diesem Organ angehörenden Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.

(4) Wirken Hochschullehrer der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, an den Beschlüssen gemäß Absatz 2 mit, so gelten sie bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fakultätsrat zugehörig.

#### **§ 7**

##### **Dekan**

(1) Der Dekan wird auf Vorschlag des Rektorates in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt.

(2) Der Dekan ist zuständig für die in § 89 Abs. 1 und 3 SächsHSG genannten Aufgaben. Bei der Verteilung der der Fakultät zugewiesenen Sach- und Personalmittel entscheidet der Dekan im Benehmen mit dem Prodekan bzw. den Prodekanen und dem Fakultätsrat und holt zu grundsätzlichen Fragen eine Entscheidung des Fakultätsrates ein.

(3) Der Dekan sorgt im Benehmen mit den Studiendekanen für die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und vollständigen Lehrangebots gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates.

(4) In Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten gemäß § 3 Abs. 3 übertragen sind oder übertragen werden, ist eine Entscheidung durch den Dekan nur im Benehmen mit der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung bzw. der Betriebseinheit zulässig.

(5) Der Dekan kann für einzelne Angelegenheiten Beauftragte einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen.

**§ 8****Prodekan(e)**

- (1) Der Prodekan bzw. die Prodekane wird/werden auf Vorschlag des Dekans aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren gewählt.
- (2) Der Prodekan bzw. die Prodekane vertritt/vertreten den Dekan im Verhinderungsfalle und unterstützt/unterstützen ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Auf Vorschlag des Dekans kann der Fakultätsrat die Zahl der Prodekane auf zwei festlegen. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die Reihenfolge bei der Vertretung nach Absatz 2 bestimmt der Dekan; er orientiert sich dabei an dem Dienstalter.

**§ 9****Studiendekane sowie Kommissionen und Ausschüsse der Fakultät**

- (1) Für Master- und Bachelorstudiengänge sowie weitere Studiengänge der Fakultät werden gemäß § 91 Abs. 2 SächsHSG paritätisch zusammengesetzte Studienkommissionen gebildet. Auf Vorschlag des Dekans wird vom Fakultätsrat für jeden Studiengang ein Studiendekan gewählt, der kraft Amtes den Vorsitz in der jeweiligen Studienkommission übernimmt; der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat erstellt. Der Fakultätsrat entscheidet über die Größe der jeweiligen Studienkommissionen und bestellt deren Mitglieder.
- (2) Die Studienkommissionen sind zuständig für alle Angelegenheiten im Hinblick auf die ordnungsgemäße Organisation des Lehr- und Studienbetriebs einschließlich der Befragungen von Studenten (§ 91 Abs. 3 und 4 SächsHSG).
- (3) Der Dekan wird zu allen Sitzungen der Studienkommissionen eingeladen und erhält die Protokolle der Sitzungen.
- (4) Bei studiengangübergreifenden Angelegenheiten sind die jeweils betroffenen Studiendekane der anderen Studiengänge der Fakultät zu informieren. Sie können zu den einschlägigen Tagesordnungspunkten von Sitzungen der zuständigen Studienkommission eingeladen werden.
- (5) Der Fakultätsrat setzt, sofern die Prüfungsordnungen nicht andere Zuständigkeitsregelungen vorsehen, für die von der Fakultät angebotenen Studiengänge Prüfungsausschüsse ein. Mindestens ein Professor muss sowohl Mitglied der Studienkommission als auch des Prüfungsausschusses sein.
- (6) Die Studiendekane und Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Studiengänge der Fakultät treten während der Vorlesungszeit jedes Semesters in der Regel mindestens einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zum Zwecke des Informationsaustausches und der Koordinierung zusammen. Zu dieser werden auch Dekan und Prodekan bzw. Prodekane eingeladen.
- (7) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung des Promotionsausschusses sind in den Promotionsordnungen der Fakultät geregelt.
- (8) Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung von Habilitationskommission und Habilitationsausschuss sind in der Habilitationsordnung der Fakultät geregelt.
- (9) Zur Vorbereitung von Vorschlägen für Berufungen und Einstellungen/Ernennungen von Hochschul Lehrern gemäß §§ 60 und 64 SächsHSG sowie der Berufsordnung der Technischen Universität Chemnitz werden vom Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorates Berufungskommissionen eingesetzt.
- (10) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen weitere Kommissionen einsetzen.

**§ 10****Einberufung des Fakultätsrates und Beschlussfassungen**

- (1) Der Fakultätsrat tritt während der Vorlesungszeit jedes Semesters in der Regel einmal im Monat zusammen; er wird während jedes Semesters mindestens einmal vom Dekan einberufen.
- (2) Auf schriftlich eingereichtes und begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder oder allen Vertretern einer Mitgliedergruppe ist der Fakultätsrat vom Dekan unverzüglich einzuberufen.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn.
- (4) In Angelegenheiten, die die jeweiligen Mitgliedergruppen betreffen, können deren Vertreter verlangen, dass ihre Minderheitsvoten in das Protokoll aufgenommen werden.
- (5) Zur Vorbereitung von Fakultätsratssitzungen können alle Mitgliedergruppen durch eines ihrer Mitglieder einberufen werden.
- (6) Sitzungen des Fakultätsrates sind fakultätsöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt.
- (7) Der Dekan kann zu den Sitzungen des Fakultätsrates bei Bedarf sachkundige Personen allgemein oder für bestimmte Punkte der Tagesordnung hinzuziehen oder zulassen. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen über eine Zulassung.

**§ 11**  
**Beschlüsse**

- (1) Der Fakultätsrat (§§ 5 und 6) sowie Kommissionen und Ausschüsse (§ 9) sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit nach Satz 1 nicht gegeben, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist das jeweilige Gremium unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; auf diese Folge ist bei der Einberufung hinzuweisen. § 9 Abs. 7 und 8 bleiben unberührt.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (3) Beschlüsse des Fakultätsrates in Angelegenheiten der Forschung und der Berufung von Hochschullehrern bedürfen der Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer.

**§ 12**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Der Fakultätsrat kann sich eine Verfahrensordnung geben.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Zugleich tritt die Fakultätsordnung für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Februar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 130 vom 28. Februar 2001, S. 1533, 1537) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 27. Juni 2011 sowie der Genehmigung des Rektorates vom 19. Juli 2011.

Chemnitz, den 3. August 2011

Der Prodekan  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Peter Gluchowski